



Bieterfragen und Antworten des Auftraggebers

Vergabe Nr. OJ S 139 / 2026

Stand: 30. Juli 2026

Lfd. Nr.	Bieterfrage	Antwort des Auftraggebers
01.	Können Sie bitte eine Übersicht zu Mitarbeitenden und Standorten je Los zur Verfügung stellen? In den Anlagen 3 _ Leistungsbeschreibung (je Los) sind nur für das Los 1 die Tabellen für die Anzahl der Mitarbeitenden und zu beratenden Stellen ausgefüllt, bei den Losen 2-5 fehlen diese Angaben. Könnten Sie uns darüber hinaus die Grund- und betriebsspezifischen Betreuungsstunden je Los mitteilen?	Der Auftraggeber hat die Leistungsbeschreibungen der einzelnen Lose überarbeitet und die fehlenden Zahlen ergänzt bzw. aktualisiert. Bitte orientieren Sie sich zur Erstellung eines Angebotes an diesen. Die Angaben zum Einsatzzeitvolumen für die Grundbetreuung sind der Ziff.1.1 der Leistungsbeschreibung der einzelnen Lose zu entnehmen. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass ein Einsatzzeitvolumen für die betriebsspezifische Betreuung gesondert ermittelt wird. Daher ist hierzu nur eine Angabe auf Grundlage der für das laufende Jahr 2026 vereinbarten Betreuungsleistungen möglich, die als Orientierung dienen kann. Danach umfasst das entsprechende Einsatzzeitvolumen insgesamt 60.420 Einsatzstunden. Eine Aufteilung nach einzelnen Losen ist nicht möglich, da die Leistungen derzeit durch einen Anbieter landesweit erbracht werden.
02.	Mitarbeiterzahlen / Angaben unter Punkt 1.4: In den Leistungsbeschreibungen der Lose 2-5 wurde unter Punkt	Vgl. Ziffer 1.

	1.4 "Zu beratende und zu unterstützende Stellen" die Aufteilung der Mitarbeiterzahlen nicht ausgefüllt. Lediglich in der Leistungsbeschreibung zu Los 1 sind entsprechende Angaben enthalten. In der Anlage Bewerbungsbedingungen ist hingegen nur die Gesamtzahl der Mitarbeitenden ersichtlich. Wir bitten daher um Prüfung und Ergänzung der fehlenden Angaben zur Mitarbeiterzahlaufteilung je Los bzw. je zu betreuender Stelle. Zudem bitten wir um Bestätigung, dass die angegebenen Gesamtzahlen korrekt sind.	
03.	Vorsorgeuntersuchungen: In den Leistungsbeschreibungen finden sich keine näheren Angaben zu den durchzuführenden Vorsorgeuntersuchungen. Ebenso ist hierfür keine gesonderte Position zur Preisangabe vorgesehen. Wir bitten um Klarstellung, ob Vorsorgeuntersuchungen Bestandteil des ausgeschriebenen Leistungsumfangs sind. Falls dies der Fall ist, bitten wir um Angabe des erwarteten Umfangs (Art und Anzahl der Untersuchungen) sowie um Mitteilung, wie diese im Rahmen der Angebotskalkulation zu berücksichtigen bzw. zu bepreisen sind.	Wie aus Ziff. 2.2.2 fünfter Spiegelpunkt der Leistungsbeschreibungen hervorgeht, kann auch die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV ein regelmäßig vorliegender Anlass der betriebs-spezifischen Betreuung sein. Im Rahmen der laufenden arbeitsmedizinischen Betreuung sind hier insbesondere die Vorsorge bei „Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“ (im Bereich der Schulform Förderschule mit Frühförderung als Pflichtvorsorge) im Umfang von rd. 460 Einsatzzeitstunden sowie die Vorsorge „Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz“ (als Angebotsvorsorge) im Umfang von rd. 3.230 Einsatzzeitstunden vorgesehen. Über einen evtl. entstehenden Bedarf an weiteren Vorsorgen wäre unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und Verhältnisse im konkreten Fall im

		Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden. Hinsichtlich der Angebotskalkulation wird auf die Vergütungs- und Kalkulationsregelung in Ziffer 9 der Bewerbungsbedingungen hingewiesen, wonach die anzugebenden Stundensätze alle Kosten enthalten sollen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Der genaue Leistungsumfang wird in der Vertragsdurchführung im Rahmen des Arbeitsplans (vgl. Ziffer 2.5 der Verträge) und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets abgestimmt.
04.	Nach Ziffer 2.6 der Leistungsbeschreibung dürfen als Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ausschließlich Personen eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 4 und § 7 ASiG erfüllen; Ziffer 2.6.1 verlangt darüber hinaus die Fachkunde nach § 3 DGUV Vorschrift 2 sowie die erforderlichen Ermächtigungen für die vorgeschriebene Vorsorge. Zur Berufserfahrung sieht Ziffer 2.6 eine Quote von mindestens 70 Prozent mit mindestens 2-jähriger Erfahrung vor; Ziffer 11.3 der Bewerbungsbedingungen knüpft die Wertung an weitergehende Erfahrungsstufen (Stichtag 1. Februar 2027). Wir bitten um Klarstellung zu folgenden Punkten: 1. Dürfen Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. zum Erwerb der Zusatzbezeichnung	Zu 1. Wie sich aus der DGUV Regel 100-002 zu § 3 DGUV Vorschrift 2, die Teil der Vertragsbedingungen sind, ergibt, erfolgt die arbeitsmedizinische Betreuung grundsätzlich ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Betreuung können auch von Ärztinnen und Ärzten übernommen werden, die approbiert sind und sich in Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin oder sich in Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ befinden. Diese Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung dürfen unter Betreuung und Verantwortung einer bzw. eines weiterbildungsbefugten Arztes oder Ärztin im Sinne des § 3 DGUV Vorschrift 2 tätig werden. Zu 2. Die gesetzliche Regelung in § 2 ASiG sieht vor, dass Betriebsärzte zu bestellen sind; hiervon kann nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Der Auftraggeber misst einer qualifizierten arbeits-

	Betriebsmedizin, die die Fachkunde nach § 4 ASiG / § 3 DGUV Vorschrift 2 noch nicht abgeschlossen haben, unter der persönlichen Leitung und Aufsicht einer fachkundigen Betriebsärztin bzw. eines fachkundigen Betriebsarztes ergänzend eingesetzt werden? 2. Falls ja: Werden solche Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bei der Ermittlung der 70-Prozent-Quote sowie der Berufserfahrung nach Ziffer 2.6 der Leistungsbeschreibung und Ziffer 11.3 der Bewerbungsbedingungen berücksichtigt, oder bleiben sie hierbei außer Betracht?	/betriebsmedizinischen Beratung seiner Beschäftigten große Bedeutung zu. Dies findet in der 70-Prozent-Quote einen entsprechenden Ausdruck. Approbierte Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung können daher, wie unter 1. ausgeführt, in geeigneten Fällen ergänzend in die betriebsärztliche Leistungserbringung einbezogen werden, unterliegen jedoch der Betreuung und Verantwortung einer bzw. eines weiterbildungsbefugten Arztes oder Ärztin und bleiben daher bei der Ermittlung der Quote außer Betracht.
--	---	--